

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2011

Nr. 2011/1137

KR.Nr. K 071/2011 (DDI)

**Kleine Anfrage Anna Rüefli (SP, Solothurn): Welche Unterstützung bietet der Kanton Personen, die direkt oder indirekt von sektenhaften Gruppierungen betroffen sind? (11.05.2011);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Am 28. April 2011 fand in Solothurn eine Demonstration von Mitgliedern der Kirschblütengemeinschaft um Samuel Widmer statt, weil sie sich, v.a. auf dem Arbeitsmarkt, diskriminiert sehen. Der umstrittene Therapeut und Arzt war verschiedentlich in den Medien, u.a. wegen seinen in Fachkreisen heftig kritisierten Ansichten, z.B. zum sog. „ehrbaren Inzest“ zwischen Vater und Tochter bzw. Therapeut und Klientin oder dem umstrittenen Einsatz bewusstseinsweiternder Drogen in psychotherapeutischen Sitzungen. Die Kirschblütengemeinschaft ist unter den sektenhaften Gruppen im Kanton die wohl bekannteste, aber nicht die einzige. Durch den sog. „Schenkkreis-Mord“ im Jahr 2009 von Grenchen und die darauf folgende Aufhebung mehrerer Schenkkreise wurde der Öffentlichkeit die Problematik und auch die sektenhaften Prozesse innerhalb von Schenkkreisen – auch kommerzielle Kulte genannt – vor Augen geführt. Auch im Bereich der Esoterik führten im Kanton Solothurn schwere Übergriffe zu Gerichtsverfahren. So wurde der Geistheiler M. H. im Jahr 2009 zweinstanzlich wegen sexueller Handlungen mit einem Kind zu 27 Monaten Gefängnis verurteilt. Des Weiteren ist auch Scientology im Kanton Solothurn aktiv. Den Mitgliedern der kantonsrätlichen Sozial- und Gesundheitskommission beispielsweise wird regelmässig Material der CCHR Schweiz, einer Unterorganisation von Scientology, zugestellt. Sowohl direkt von sektenhaftem Geschehen Betroffene als auch deren Angehörige brauchen spezialisierte Unterstützung. Personen, die aus einer Gruppe aussteigen wollen, sehen sich oft Repressalien von Seiten der Gruppe gegenüber und sind sozial isoliert. Zudem leiden sie häufig unter den schwierigen Erfahrungen, die sie während ihrer Gruppenzugehörigkeit machen mussten, sowie der weiterwirkenden Vorstellungen, die in der Gruppe gepflegt wurden und die sie auch nach einem Ausstieg nicht mehr loslassen. Angehörige von Betroffenen auf der anderen Seite können sich oft jahrelang das veränderte Verhalten ihrer Familienmitglieder nicht erklären.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es Stellen im Kanton Solothurn, die sich mit sektenhaften Gruppierungen beschäftigen? Falls ja, gibt es Zahlen zu sektenhaften Gruppierungen, die im Kanton Solothurn aktiv sind (Anzahl Gruppierungen, Mitgliederstärke etc.)?
2. Welche Anlaufstellen gibt es im Kanton Solothurn für Personen, die direkt oder indirekt von sektenhaften Gruppierungen betroffen sind?
3. Falls es keine gibt, kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine solche auf sektenhafte Gruppierungen spezialisierte Anlaufstelle einzurichten bzw. sich an einer solchen zu beteiligen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemein

In allgemein zugänglichen Medien wie Brockhaus oder Wikipedia wird der Begriff der „Sekte“, unterschiedlich gewichtet. Die einen definieren den Begriff der Sekte meist als abwertende Bezeichnung für eine religiöse Gemeinschaft (bzw. eine ihr gleichgestellte Weltanschauungsgemeinschaft), die sich von ihrer Muttergemeinschaft abgespalten und deren Mitglieder sich der Autorität besonderer ausgewählter Lehrer- und Führerpersönlichkeiten unterstellen. Die andern gehen davon aus, die ursprünglich wertneutrale Bezeichnung gelte für eine philosophische, religiöse oder politische Gruppierung, die durch ihre Lehre oder ihren Ritus im Konflikt mit herrschenden Überzeugungen steht. Die moderne Religionswissenschaft hat das Wort Sekte durch neutrale Bezeichnungen wie religiöse Sondergemeinschaft oder neureligiöse Gemeinschaft ersetzt.

In Deutschland verzichtet die „Enquete-Kommission“ auf den Begriff Sekte und unterscheidet zwischen folgenden Bereichen: neue religiöse Bewegungen, der „Psychomarkt“, „Psychogruppen“, Okkultismus/Esoterik sowie „Strukturvertriebe“. Diese Unterscheidung erscheint auch für unseren Bedarf als tauglich.

Soweit es sich um religiöse Gruppierungen handelt, halten sich Bund und Kantone bei religiösen Fragen grundsätzlich zurück, weil die Glaubens- und Religionsfreiheit verfassungsmässig gewährleistet ist. Ein Einschreiten ist dann gerechtfertigt, wenn die religiöse Freiheit oder andere Grundrechte des Einzelnen missachtet werden.

Für den Kanton Solothurn werden als Anlauf- und Beratungsstellen das Departement für Bildung und Kultur, Abteilung Kirchenwesen, sowie die SIKO –Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz angeführt.

Nun gibt es auch „nicht-religiöse“ vereinnahmende Bewegungen, die in Anlehnung an die Statistik von infoSakta (www.infosekta.ch) rund die Hälfte der Erscheinungen ausmachen, welche als sektenartig zu gelten haben. Dabei handelt es sich um sog. esoterische und säkulare Gruppen. Die mehrheitlich psychotherapeutische und pädagogische Angebote oder Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung anbieten. Die Hauptgefahr bei diesen Anbietern, mit oder ohne ausgewiesene Führerpersönlichkeiten, besteht darin, dass Abhängigkeitsgefühle zusammen mit unbewussten Abhängigkeitsbedürfnissen der Mitglieder für die entsprechenden Organisationen oder Gruppierungen missbraucht werden können. Insbesondere im esoterischen Umfeld liegt die Schwierigkeit darin, dass eine Vermischung von Psychotherapie und spirituellen Überzeugungen stattfindet. (Psychoscope, 6/2006 vol. 27, Zeitschrift der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP). Die Problemlagen bleiben aber dieselben, wie bei den religiösen Gruppierungen, und vor allem ein zurückhaltendes Eingreifen staatlicher Organe. Andere Massstäbe müssen aber gesetzt werden, sobald es um schutzbedürftige Dritte geht, welche durch äussere Umstände in Kontakt treten mit den Einzelnen, die sich einer solchen Gruppe zugehörig fühlen und für Institutionen, welche hauptsächlich mit öffentlichen Mitteln subventioniert werden.

3.2 Zu Frage 1

Im Kanton Solothurn befassen sich die Abteilung Kirchenwesen DBK, die solothurnische Interkonfessionelle Konferenz SIKO mit Fragen um sektenhafte Gruppierungen, vor allem solche mit religiöser Prägung. Gestützt auf eine Erhebung im Jahr 2009, wonach in den letzten Jahren jeweils keine oder höchstens eine Anfrage rund um Sekten zu beantworten war, wurde ein Beitragsgesuch der infoSakta um Erweiterung ihres Angebotes auf Antrag des DBK und der SIKO abgewiesen. An dieser Lagebeurteilung hat sich aufgrund der geringen Virulenz der Sektenproblematik bis heute nichts geändert. Für „nicht-religiöse“ Ausprägungen gibt es im Kanton Solothurn keine besonderen Statistiken.

3.3 Zu Frage 2

Es gibt die zwei genannten Anlaufstellen beim DBK, der SIKO für Fragen um sektenhafte Gruppierungen mit hauptsächlich religiöser Prägung. Die Landeskirchen verfügen zudem über spezialisierte eigene Anlaufstellen.

Aber auch Beratungsstellen (z.B. Ehe- und Familienberatungsstellen) kümmern sich bei Bedarf um Fragen und Probleme im Zusammenhang mit sektenhaften Gruppierungen, im Kanton Solothurn auch der von den Einwohnergemeinden mitfinanzierte Verein für Ehe- und Lebensberatung VEL.

Selbstverständlich greifen staatliche Organe bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen ein oder gewähren Unterstützung im Rahmen der Opferhilfe.

Selbstredend befassen sich aber auch weitere Ämter zum Beispiel im Zusammenhang mit Bewilligung und Aufsicht von Amtes wegen mit sektenhaften Gruppierungen, um den Schutz und die Grundrechte des Einzelnen zu gewährleisten. So wird nach der neuen Sozialgesetzgebung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung von Heimen u.a. auch vorausgesetzt, dass der Vorstand der Trägerschaft und die Geschäftsleitung „konfessionell und politisch neutral“ sind und im operativen Betrieb sicherstellen, dass es sich bei allfälliger Mitgliedschaft zu einer besonderen Gemeinschaft um eine rein private Angelegenheit handelt, welche insbesondere in fachlicher Hinsicht keinerlei Auswirkungen auf den Betrieb der Heime hat und dass der Vorstand, die Vereinsmitglieder, die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Tätigkeit keine einseitigen oder ausschliessenden politischen, ideologischen oder religiösen Werte vertreten.

Zu Frage 3

Die Einrichtung einer eigens auf sektenhafte Gruppierungen spezialisierten Anlaufstelle im Kanton Solothurn ist aufgrund des geringen Mengengerüsts abzulehnen. Die Beteiligung an einer bereits bestehenden Anlaufstelle im interkantonalen Verhältnis wird für die Zukunft nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings müsste der Bedarf mittels Statistik der Anfragen aus dem Kanton Solothurn klar ausgewiesen werden, um eine Neubeurteilung vorzunehmen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

ASO (4)

Gesundheitsamt

DBK, Abt. Kirchenwesen

Aktuariat SOGEKO

SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat